

Brüssel,  
K/2009/03 SEP. 2009  
PH/2009/6209  
C/6644

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Kommission dankt dem österreichischen Bundesrat für seine Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge [KOM(2008)436]. Sie stellt mit Genugtuung fest, dass der Bundesrat den Beitrag der Richtlinie zu den Nachhaltigkeitszielen der Europäischen Union positiv bewertet; damit soll die Angleichung der Straßenverkehrstarife an die tatsächlichen Kosten gefördert und so die Verknüpfung und effiziente Nutzung der einzelnen Verkehrsträger unterstützt werden.

Was die Einbeziehung der externen Kosten anbelangt, so möchte die Kommission den Bundesrat daran erinnern, dass sich die Auswahl der in die Richtlinie aufgenommenen Kosten auf eine umfassende Folgenabschätzung der Internalisierung externer Kosten stützt. Danach wird empfohlen, dass CO<sub>2</sub>- und Unfallkosten nicht mittels Mautgebühren, sondern auf andere Weise (z.B. CO<sub>2</sub>-Abgabe und Unfallversicherungsprämie) internalisiert werden. Auch hat sich gezeigt, dass Überlastungsgebühren eine signifikante Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bewirken und daher in Ergänzung zu Mineralölsteuern ein sehr nützliches Instrument sein könnten, um die Folgen des Verkehrs für den Klimawandel einzudämmen.

Die Kommission hat volles Verständnis für die Bedenken des Bundesrates bezüglich der Umweltkosten des Straßenverkehrs und der weiteren Integration des Straßenverkehrsmarktes; allerdings teilt sie nicht die Auffassung, dass Straßenbenutzungsgebühren verbindlich eingeführt werden sollten, sobald sich die Wirtschaftslage bessert. Der Vorschlag wird sich positiv auf den Binnenmarkt auswirken, indem widersprüchliche, unverhältnismäßige oder diskriminierende Gebührenregelungen vermieden und alle Mautsysteme einbezogen werden, auch die Anlastung externer Kosten. In Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip sollten externe Kosten nur angelastet werden, wenn lokale Umstände dies erfordern. Eine Richtlinie würde den Mitgliedstaaten hierbei einen Ermessensspielraum und hinreichende Flexibilität bieten.

Was die etwaigen Kosten für die Umsetzung der Richtlinie anbelangt, insbesondere die Schaffung einer unabhängigen Stelle für die Festsetzung der Gebührenhöhe, so kann die

Herrn Harald Reisenberger  
Präsident des Bundesrates  
A-1017 WIEN

Kommission dem Bundesrat versichern, dass angesichts der gemeinsamen Berechnungsmethode und der vorgegebenen Leitlinien für eine effiziente Arbeit dieser Stelle nur begrenzte Kosten entstehen werden. Darüber hinaus bietet die Richtlinie weitere Möglichkeiten, um die Kosten gering zu halten; so braucht die Stelle nicht neu geschaffen, sondern kann innerhalb der Verwaltung eines Mitgliedstaates eingerichtet werden, solange die rechtliche und finanzielle Unabhängigkeit von der Einrichtung gewahrt bleibt, die für die Verwaltung oder Erhebung der Gebühren zuständig ist.

Abschließend möchte die Kommission dem österreichischen Bundesrat für seinen positiven Beitrag danken, der im Zuge des Rechtssetzungsprozesses sicherlich gebührende Berücksichtigung finden wird.

Mit freundlichen Grüßen



Margot WALLSTRÖM

Vizepräsidentin der Europäischen Kommission